Organisationsreglement (OgR)

für den

Gemeindeverband

Bevölkerungsschutz

Oberaargau-West

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL…. 3

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN…. 3

ORGANISATION…. 4
ALLGEMEINES…. 4
VERBANDSGEMEINDEN…. 4
VERBANDSPARLAMENT…. 5
VERBANDSRAT…. 7
DAS RECHNUNGSPRUEFUNGSORGAN…. 8
KOMMISSIONEN…. 8
PERSONAL…. 8

POLITISCHE RECHTE…. 9
INITIATIVE…. 9
FAKULTATIVES REFERENDUM…. 10

VERFAHREN AN DER VERSAMMLUNG DES VERBANDSPARLAMENTES…. 10
ALLGEMEINES…. 10
ABSTIMMUNGEN…. 11
WAHLEN…. 12

OEFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE…. 14

AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT…. 14

FINANZIELLES, HAFTUNG…. 15

AUSTRITT, AUFLOESUNG UND LIQUIDATION…. 16

2. TEIL…. 16

ZIVILSCHUTZ…. 16

FÜHRUNG BEI GROSSEREIGNISSEN; KATASTROPHEN UND 17

3. TEIL…. 18

UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN…. 18

ANHANG I: VERBANDSGEMEINDEN UND TEILREGIONEN…. 23

ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS GEMAESS ART. 37 GEMEINDEGESETZ.. 24

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz

Art. 1 [1] Unter dem Namen Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West, hiernach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.

[2] Sitz des Verbandes ist Wangen an der Aare.

[3] Zuständig als Aufsichtsorgan ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen.

Zweck

Art. 2 Der Verband bezweckt Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes innerhalb des Verbandsgebietes zu übernehmen.

Aufgaben

Art. 3 [1] Der Verband erfüllt im Bereich Bevölkerungsschutz **-** insbesondere des Zivilschutzes und der Führung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen **-** anstelle der Verbandsgemeinden die ihm gemäss Teil 2 des vorliegenden OgR (gesetzlich oder durch die Verbandsgemeinden) übertragenen Aufgaben.

[2] Das Verbandsparlament ist befugt, weitere Aufgaben im Bereich Bevölkerungsschutz zu übernehmen, für Teilaufgaben Kooperationen mit anderen Organisationen einzugehen und die nötigen OgR-Änderungen zu beschliessen.

Mitgliedschaft

Art. 4 [1] Mitglieder des Verbandes sind politische Gemeinden im westlichen Teil des Oberaargaus (gemäss Anhang I).

[2] Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

[3] Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Geografische Gebietseinteilung

Art. 5 [1] Der Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West gliedert sich hinsichtlich der Aufgabenerfüllung je Aufgabengebiet in maximal fünf geografische Teilregionen (gemäss Anhang I).

[2] Zur Gliederung der politischen Vertretungen werden fünf politische Teilregionen geschaffen.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 6 [1] Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Das übergeordnete Recht, insbesondere die Datenschutzbestimmungen des Kantons, bleiben vorbehalten.

[2] Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

Information

Art. 7 1 Der Verband informiert über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Er informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Er nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

[3] Er informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Er bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.

Form der Mitteilungen

Art. 8 [1] Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

[2] Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

[3] Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 9 Die Organe des Verbands sind:
a) die Verbandsgemeinden
b) das Verbandsparlament
c) der Verbandsrat
d) das Rechnungsprüfungsorgan
e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 10 [1] Die Verbandsgemeinden beschliessen:
a) Zweckänderungen (Art. 2 OgR)
b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

[2] Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn mindestens 75 % der Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 11 [1] Das Verbandsparlament legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

[2] Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

[3] Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

Das Verbandsparlament

Zusammensetzung

Art. 12 [1] Das Verbandsparlament besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

[2] Die Verbandsgemeinden können für jede Versammlung des Verbandsparlaments
a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

[3] Der/die Präsident/in des Verbandsrates leitet die Versammlung des Verbandsparlaments. Er/sie hat kein Stimmrecht.

[4] Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Versammlungen des Verbandsparlamentes mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 13 [1] Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

[2] Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten der Abgeordneten im Verbandsparlament auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 14 [1] Der Verbandsrat beruft das Verbandsparlament ein.

[2] Zehn Verbandsgemeinden können die Einberufung des Verbandsparlaments innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

[3] Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 15 [1] Die Verbandsgemeinden verfügen über
a) eine Stimme, wenn sie 500 oder weniger Einwohnende zählen,
b) zwei Stimmen, wenn sie 501 bis 1000 Einwohnende zählen,
c) drei Stimmen, wenn sie 1001 bis 4000 Einwohnende zählen,
d) vier Stimmen, wenn sie mehr als 4000 Einwohnende zählen.

[2] Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der zwei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 16 Das Verbandsparlament wählt:
a) Den/die Präsident/en/in und die übrigen Mitglieder des Verbandsrates.
b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, sofern im einsetzenden Erlass keine abweichende Regelung getroffen wird.

2. Sachgeschäfte

Art. 17 Das Verbandsparlament beschliesst:

a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 1.
c) Die Auflösung des Verbands.
d) Zusammenarbeitsverträge zur Wahrnehmung von Teilaufgaben sowie die Genehmigung von entsprechenden Reglementen, wenn die Zusammenarbeit zur Einschränkung von Grundrechten führt, bedeutende Leistungen betrifft oder die Erhebung von Abgaben bedingt;
e) Reglemente.
f) Soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte sowie die Genehmigung von entsprechenden Reglementen, wenn die Übertragung zur Einschränkung von Grundrechten führt, bedeutende Leistungen betrifft oder die Erhebung von Abgaben bedingt;
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
g) Das Budget der Erfolgsrechnung.
h) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 19 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 20 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 21 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann das Verbandsparlament abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 22 [1] Der Verbandsrat besteht aus fünf Personen. Jeder politischen Teilregion steht ein Sitz zu. [1]

[2] Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 16 lit. a).

Beschlussfähigkeit

Art. 23 [1] Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit der Mehrheit der Stimmenden herbeigeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in mit Stichentscheid.

[2] Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 24 [1] Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

[2] Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere
a) die Organisation des Verbandsrats
b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen
c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses (vorbehalten bleibt Art. 29 Abs. 3)
d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
e) die Unterschriftsberechtigung.

Verbandsverwaltung

[3] Der Verbandsrat kann mit einfachem Beschluss bestimmen, dass die Verwaltung des Verbandes, insbesondere das Sekretariat, die Finanzverwaltung und die Zivilschutzstelle durch Dritte besorgt wird.

Weitere Zuständigkeiten

[4] Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Gebundene Ausgaben

Art. 25 [1] Der Verbandsrat beschliesst gebundene Ausgaben.

[2] Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von Art. 101 Abs. 1 der Gemeindeverordnung.

[1] Ergänzung per 01.01.2002

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 26 [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 27 hiernach findet keine Anwendung.

[2] Das Verbandsparlament kann beschliessen, dass die Rechnungsprüfung nicht durch eine ständige Kommission vorgenommen wird, sondern durch ein anderes Rechnungsprüfungsorgan gemäss Gemeindeverordnung, sofern keine qualifizierten Mitglieder für eine Kommission bereitstehen**.**

[3] Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 27 [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden durch das Verbandsparlament in einem Anhang des Organisationsreglements bestimmt.

[2] Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 28 [1] Das Verbandsparlament und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 29 [1] Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich angestellt.

[2] Das Verbandsparlament erlässt ein Personalreglement, welches insbesondere die Entschädigungen für die Angestellten und Funktionäre regelt.

[3] Massgebend ist in erster Linie das Personalreglement sowie die Verordnung über die Verwaltungsorganisation.
Ergänzend gelten die vertraglichen Bestimmungen. Finden sich weder Bestimmungen im Personalreglement noch wurde eine vertragliche Lösung getroffen, gilt subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 30 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder des Verbandsparlaments fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 31 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 31 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 32 [1] Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 33 Über die Initiative beschliessen je nach Zuständigkeit
- die Verbandsgemeinden innert neun Monaten,
- das Verbandsparlament innert sechs Monaten

seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch das Verbandsparlament

Art. 34 [1] Lehnt das Verbandsparlament eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

[2] Für das Verfahren gilt Art. 11 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 35 [1] Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Beschlüsse des Verbandsparlamentes, welche die Änderung des Art. 3 betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 36 [1] Der Verbandsrat gibt Beschlüsse nach Art. 35 Abs. 1 in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden einmal bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält:
a) den Beschluss
b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
c) die Referendumsfrist
d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
e) die Einreichungsstelle
f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlung

Art. 37 [1] Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Verbandsrat den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

[2] Geschäfte gemäss Art. 35 sind angenommen, wenn mindestens 75 % der Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren an der Versammlung des Verbandsparlaments

Allgemeines

Traktanden

Art. 38 [1] Das Verbandsparlament darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

[2] Es kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung des Verbandsparlaments traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 39 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den/die Präsident/en/in sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten

Art. 40 Die Stimmkarten der Verbandsgemeinden werden an der Versammlung des Verbandsparlamentes den von den jeweiligen Gemeinden bestimmten Mitgliedern abgegeben.

Eröffnung

Art. 41 Der/die Präsident/in
- eröffnet die Versammlung des Verbandsparlaments,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 42 Das Verbandsparlament tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 43 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der/die Präsident/in erteilt ihnen das Wort.

[2] Das Verbandsparlament kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der/die Präsident/in klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 44 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Der/die Präsident/in lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt das Verbandsparlament diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 45 Der/die Präsident/in
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 46 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Entscheide werden mit der Mehrheit der an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmenden Stimmen herbeigeführt.

[2] Der/die Präsident/in
- unterbricht wenn nötig die Versammlung des Verbandsparlaments, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 47) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 47 [1] Der/die Präsident/in fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der/die Präsident/in gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Der/die Sekretär/in schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der/die Präsident/in stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 48 Der/die Präsident/in stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 49 [1] Das Verbandsparlament stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

[2] Ein Viertel der vertretenen Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit

Art. 50 Der/die Präsident/in stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 51 [1] Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 52 Wählbar sind
- in den Verbandsrat und das Verbandsparlament die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 53 [1] Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verbandsparlaments sein.

[2] Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

[3] Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[4] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 54 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach dem Gemeindegesetz (Anhang II).

Amtsdauer

Art. 55 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Wahlen
a) Vorschlagsrecht

Art. 56 [1]Jeder Verbandsgemeinde steht ein Vorschlagsrecht für den Vertreter ihrer Teilregion im Verbandsrat zu.

[2] Die Gemeinden reichen ihre Vorschläge sieben Tage vor der Versammlung des Verbandsparlaments dem Verbandsrat ein.

b) Wahlverfahren

Art. 57 [1]

a) Der/die Präsident/in lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der/die Präsident/in die Vorgeschlagenen als gewählt.
c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt das Verbandsparlament geheim.
d) Die Stimmenzähler/innen verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem/der Sekretär/in.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
 – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 – nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
f) Die Stimmenzähler/innen sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzähler/innen
 – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
 – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
 – ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).

[2] Werden keine Vorschläge eingereicht, so können an der Wahlverhandlung Vorschläge gemacht werden, vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht. Sind zu wenige Vorschläge eingereicht, so erklärt der/die Präsident/in die Vorgeschlagenen als gewählt. Für die übrigen Sitze richtet sich das Verfahren nach Abs. 1.

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Der/die Präsident/in lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzähler/innen sowie der/die Sekretär/in streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 61 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert und dividiert durch die Anzahl zu besetzender Sitze. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 62 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der/die Präsident/in einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 64 Der/die Präsident/in zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Verbandsparlament

Art. 65 [1] Die Versammlungen des Verbandsparlaments sind öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zu den Versammlungen des Verbandsparlaments und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet das Verbandsparlament.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Verbandsrat und Kommissionen

Art. 66 [1] Die Sitzungen des Verbandsrates und die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren sowie die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

[2] Die Beschlüsse des Verbandsrates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 67 [1] Über die Verhandlungen des Verbandsparlaments, des Verbandsrates und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

[2] Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

[3] Die Protokolle des Verbandsparlaments sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrates und der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 68 [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

[3] Die Ausstandspflicht gilt nicht bei Versammlungen des Verbandsparlaments.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 69 [1] Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

[2] Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

[3] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Bussen

Art. 70 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis max. Fr. 5'000.-- bestraft. Zuständig ist der Verbandsrat.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 71 Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung

Art. 72 [1] Der Verband führt eine Jahresrechnung mit den erforderlichen Kostenstellen.

[2] Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss für die übertragenen Aufgaben nach Einwohnerzahl.

[3] Der Verband verfügt nur über so viel Eigenkapital, wie es für die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen nötig ist. Der Verbandsrat legt den Bedarf im Rahmen des Budgets in der Erfolgsrechnung vor.

[4] Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der zwei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

[5] Der Verband stellt den Verbandsgemeinden jeweils auf Anfangs Jahr eine Akonto-Rechnung für maximal 2/3 des voraussichtlich geschuldeten Betrages und Mitte Jahr die restlichen, effektiv noch geschuldeten Beiträge in Rechnung.

[6] Sofern die Aufwendungen eindeutig einer Funktion zugewiesen werden können, sind sie dieser zu belasten. Die übrigen Aufwendungen, insbesondere diejenigen der allgemeinen Verwaltung, werden nach Einwohnerzahl von allen Verbandsgemeinden getragen.

Haftung

Art. 73 [1] Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

[2] Austretende Verbandsgemeinden haften während zehn Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 72) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Sind Verbindlichkeiten vor dem Austritt entstanden, welche aber erst nach dem Austritt fällig werden, so beginnt die Zehnjahresfrist am Tage der Fälligkeit zu laufen.

[3] Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 75 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 74 [1] Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

[2] Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 75 [1] Der Verband wird aufgelöst
a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der im Verbandsparlament vertretenen Stimmen oder
b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

[2] Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

[3] Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.

2. Teil

Zivilschutz

Verbandsrat

Art. 76 [1] Dem Verbandsrat obliegen
a) die Ernennung des/der Zivilschutz-Kommandant/in und seiner/ihrer Stellvertretungen,
b) die Anstellung des/der Geschäftsstellenleiter/s/in,
c) die Ernennung des Kaders bis und mit Stufe Zugführer und deren Stellvertreter,
d) die Behandlung von Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen gegen ihre Einteilung,
e) Strafanzeigen gegen Schutzdienstpflichtige, die gegen gesetzliche Verpflichtungen verstossen;
f) die Aufgebotskompetenz, die der Geschäftsstelle delegiert werden kann bzw. in den Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden geregelt ist;
g) die Antragstellung an die übergeordnete Instanz.

Leistungen

[2] Der Verbandsrat regelt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden die Leistungen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinden bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen.

[3] Im weiteren regelt er
a) die Leistungen des Zivilschutzes zugunsten der Verbandsgemeinden zur Vorbereitung auf Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen;
b) die Leistungen des Zivilschutzes zugunsten der Verbandsgemeinden und weiteren Organisationen im Rahmen der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;
c) alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

[4] Geeignete Aufgaben resp. Funktionen kann der Verbandsrat mit einfachem Beschluss oder Verordnung an Dritte zur Erfüllung übertragen.

Zivilschutz-Kommandant/in

Art. 77 Der der/die Zivilschutz-Kommandant/in ist nach Weisungen des BSM verantwortlich für
a) die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzorganisation,
b) die Ausbildungsplanung,
c) das Kontroll- und Meldewesen, insbesondere im Bereich Alarmierung,
d) die Materialbewirtschaftung,
e) weitere vom Verbandsrat übertragene Aufgaben.

Geschäftsstelle

Art. 78 Die Geschäftsstelle ist die administrativ zuständige Kontrollstelle der Zivilschutzorganisation sowie des regionalen Führungsorgans.

Ausbildungszentrum

Art. 79 [1] Gemäss Regierungsratsbeschluss sind die Verbandsgemeinden einem Ausbildungszentrum angeschlossen.

[2] Der Verband ist verpflichtet, sein Personal im Ausbildungszentrum ausbilden zu lassen, soweit dort Ausbildungen zu Konkurrenzbedingungen stattfinden.

Führung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen

Grundsatz

Art. 80 Bezüglich der Führung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen finden grundsätzlich die jeweilig geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Verbandsrat

Art. 81 [1] Der Verbandsrat stellt sicher, dass ein regionales Führungsorgane (RFO), welche den Anforderungen des übergeordneten Rechts entspricht, eingesetzt wird und ernennt die Mitglieder.

Leistungsvereinbarungen

[2] Der Verbandsrat regelt mit Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden Organisation, Notorganisation, Kompetenzen, Aufgaben, Ausbildung und Qualitätsanforderungen des regionalen Führungsorgans sowie die zu treffenden Präventions- und Vorbereitungsmassnahmen.

Gefahrenanalyse/ Risikobewertung

Art. 82 Die Mitglieder des regionalen Führungsorgans unterstützen die Gemeinden bei der Ermittlung der vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotentiale nach den Vorgaben des Kantons.

3. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 83 [1] Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2000 in Kraft und ersetzt ab 01. Juli 2000 sämtliche im Widerspruch stehenden Erlasse der Verbandsgemeinden.

[2] Die operative Erfüllung der Verbandsaufgaben setzt ab 01. Juli 2000 ein. Sämtliche Erlasse der Verbandsgemeinden, die die operative Aufgabenerfüllung im Bereich des Zivilschutzes regeln, bleiben bis zum 30. Juni 2000 in Kraft.

[3] Sämtliche Erlasse der Verbandsgemeinden, welche den Zivilschutz in der Gemeinde regeln, sind per 31. Dezember 2000 anzupassen.

Inkrafttreten Teilrevision 2002

Art. 84 [1] Die Abänderungen im Rahmen der Teilrevision vom 01. Januar 2002, namentlich

im Organisationsreglement des Verbandes:
- Ergänzung Art. 1 Abs. 3
- Ergänzung Art. 3 Abs. 1
- Neu Art. 4 Abs. 4
- Neuer Wortlaut von Art. 5
- Neuer Wortlaut von Art. 22 Abs. 1
- Berichtigung Art 69 Abs. 2
- Neuer Wortlaut Art. 72 Abs. 1
- Neuer Wortlaut Art. 72 Abs. 2
- Neu Art. 72 Abs. 4
- Änderung Art. 78 Abs. 1
- Neu Art. 80, 81, 82 und 84
- Neu Anhang III.

treten per 01. Januar 2002 in Kraft und ersetzen ab 01. November 2002 sämtliche im Widerspruch stehenden Erlasse der Verbandsgemeinden.

[2] Die operative Erfüllung der Verbandsaufgaben im Bereich der Regionalen Führungsorgane (RFO) in ausserordentlichen Lagen setzt ab 01. November 2002 ein.

[3] Sämtliche Erlasse und Bestimmungen der Verbandsgemeinden, welche die Führung in ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde regeln, sind mit Beschluss der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden per 31. Oktober 2002 aufzuheben (Art. 22 Gesetz über ausserordentliche Lagen).

Inkrafttreten Teilrevision 2007

Art. 85 [1] Die Abänderungen im Rahmen der Teilrevision per 01. Januar 2007, namentlich die Anpassungen im Anhang II sowie die Ergänzung im Anhang III:

tritt per 01. Januar 2007 in Kraft.

Inkrafttreten Teilrevision 2011

Art. 86 [1] Die Abänderung im Rahmen der Teilrevision per 01. Januar 2011, betrifft die Namensänderung und die Ergänzung im Anhang III sowie die Änderungen in den Artikeln

(1) Namensänderung in jeder Kopfzeile und in den Artikeln 1.1, 2, 3.1 und 3.2, 5, sowie auf dem Titelblatt
(2) Neubenennung des Regierungsstatthalteramtes und des Verwaltungskreises von „Amt Wangen“ auf „*Oberaargau“* im Artikel 1.3.
(3) Änderung des Textes über die Mitgliedschaften Art. 4.1. Mitglieder des Verbandes sind *„politische Gemeinden im westlichen Teil des Verwaltungskreises Oberaargau, gemäss Anhang III“.*
(4) Im Artikel 39.2 (Rügepflicht) ändert der Hinweis auf das Gemeindegesetz neu *Art. 49a*.
(5) Artikel 40: Stimmkarten. „*Die Stimmkarten der Verbandsgemeinden werden an der Versammlung des Verbandsparlamentes den von den jeweiligen Gemeinden bestimmten Mitgliedern abgegeben.* Es werden keine Stimmkarten mehr verschickt.
(6) Artikel 76: Wegen Änderung der Zuständigkeit wird der Buchstabe *b) Ernennung des Vertrauensarztes* und *f) Eröffnung der Entscheide der vertrauensärztlichen Untersuchung* aus dem Reglement entfernt. Ebenso entfallen alle Bestimmungen unter dem Buchstaben *„d“* welche *den Blockchef und deren Stellvertreter* betreffen.
(7) Artikel 77 „AKB“ wird durch die heute gültige Bezeichnung *„BSM“* ersetzt.
(8) Artikel 78 „Zivilschutzstelle“ wird ebenfalls durch die heute gültige Bezeichnung *„Geschäftsstelle“* ersetzt. Dito Zivilschutzstellenleiter durch „Geschäftsstellenleiter“.
(9) Neuer Artikel 86: *„Inkrafttreten Teilrevision 2011“* mit den oben genannten Artikeln.

treten per 01. Juli 2011 in Kraft.

Inkrafttreten Teilrevision 2027

Art. 87 [1] Die Abänderungen im Rahmen der Teilrevision per 01. Januar 2027, betreffen nebst Genderformulierungen folgende Aktualisierungen, Verschlankung, Präzisierungen und Harmonisierungen an die per 01. Januar 2026 in Kraft getretenen, für alle Verbandsgemeinden identischen Leistungsvereinbarungen:

(1) Artikel 3: Ersatz «in ausserordentlichen Lagen» durch «Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen».
(2) Artikel 3: Ergänzung mit «für Teilaufgaben Kooperationen mit anderen Organisationen einzugehen».
(3) Artikel 4: Verweis auf Anhang I statt III, in dem neu die Verbandsgemeinden aufgeführt sind.
(4) Artikel 4: Streichung Absatz 4 «Der Verband führt in Anhang III ein Verzeichnis der Gemeinden, die dem Verband angehören. Dabei sind bei jeder Gemeinde die übertragenen Aufgaben aufgeführt».
(5) Artikel 5: Verweis «gemäss Anhang», in dem neu die Verbandsgemeinden nach Teilregionen aufgelistet sind.
(6) Artikel 5: Streichung Absatz 3, da Gliederung der Teilregionen nun im Organisationsreglement enthalten und somit ohnehin nur durch Verbandsparlament anpassbar.
(7) Artikel 7: Übernahme der umfassenderen Formulierung aus der Gesetzgebung über die Information und Medienförderung des Kantons.
(8) Artikel 8: Ersatz «im Amtsanzeiger» mit «in amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden».

(9) Artikel 17: Ergänzung mit Absatz «Zusammenarbeitsverträge zur Wahrnehmung von Teilaufgaben sowie die Genehmigung von entsprechenden Reglementen, wenn die Zusammenarbeit zur Einschränkung von Grundrechten führt, bedeutende Leistungen betrifft oder die Erhebung von Abgaben bedingt».
(10) Artikel 17: Neuer Begriff nach HRM 2 «Finanzanlagen in Immobilien» statt «Anlagen in Finanzanlagen».
(11) Artikel 17: Ergänzung der Aussage zur Übertragung an Dritte mit «sowie die Genehmigung von entsprechenden Reglementen, wenn die Übertragung zur Einschränkung von Grundrechten führt, bedeutende Leistungen betrifft oder die Erhebung von Abgaben bedingt».
(12) Artikel 17: Neuer Begriff nach HRM 2 «Budget der Erfolgsrechnung» statt «Voranschlag der laufenden Rechnung».
(13) Artikel 26: Ergänzung mit «sofern keine qualifizierten Mitglieder für eine Kommission bereitstehen».
(14) Artikel 26: «Gemeindegesetzgebung» statt «Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung».
(15) Artikel 26: Streichung von Absatz 4 mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans bezüglich des Datenschutzes (wird im kantonalen Datenschutzgesetz neu geregelt).
(16) Artikel 27: Ersatz von «im Anhang I zum Reglement» mit «durch das Verbandsparlament in einem Anhang des Organisationsreglements».
(17) Artikel 27: Ergänzung, dass Verbandsrat nur Kommissionen «ohne Entscheidbefugnisse» einsetzen kann.
(18) Artikel 26: Absatz 2 und 3 der Chronologie entsprechend ausgetauscht.
(19) Artikel 26: Mit Querverweis auf «Verordnung über die Verwaltungsorganisation» ergänzt.
(20) Artikel 36: Ersatz «im Amtsanzeiger» mit «in amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden».
(21) Artikel 51: Neuformulierung gem. Musterreglement zur Klärung, dass Verbandsrat zu Konsultativabstimmung einladen kann.
(22) Artikel 52: Straffung der Formulierung zur Wählbarkeit gem. Gemeindegesetz, ohne materielle Konsequenzen.
(23) Artikel 59: Neuformulierung, damit nur Stimmzettel ungültig werden, die «nur Namen von nicht Vorgeschlagenen» enthalten. Somit behalten Stimmzettel ihre Gültigkeit, die keinen Namen von Vorgeschlagenen enthalten und werden als leer gezählt.
(24) Artikel 61: Präzisierung mit «Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht».
(25) Artikel 66: Präzisierung der nicht-Öffentlichkeit mit «die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren“.
(26) Artikel 72: Ergänzung mit Absatz 3 «Der Verband verfügt nur über so viel Eigenkapital, wie es für die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen nötig ist. Der Verbandsrat legt den Bedarf im Rahmen des Budgets der Erfolgsrechnung vor».
(27) Artikel 72: Ergänzung mit Absatz 5 «Der Verband stellt den Verbandsgemeinden jeweils auf Anfangs Jahr eine Akonto-Rechnung für maximal 2/3 des voraussichtlich geschuldeten Betrages und Mitte Jahr die restlichen, effektiv noch geschuldeten Beiträge in Rechnung.».
(28) Artikel 73: Korrektur des Querverweises «Art. 75, Absatz 3» statt auf den nicht existierenden Absatz 3 des Artikels 71.

(29) Artikel 76: Ersatz «des Chefs der Zivilschutzorganisation und seiner Stellvertreter» mit «des/der Zivilschutz-Kommandant/in und seiner/ihrer Stellvertretungen».
(30) Artikel 76: Ersatz «des Zivilschutzstellenleiters» mit «des/der Geschäftsstellenleiter/s/in.».
(31) Artikel 76: Ersatz «Zugchef» mit «Zugführer».
(32) Artikel 76: Ergänzung mit Punkt e «Strafanzeige gegen Schutzdienstpflichtige, die gegen gesetzliche Verpflichtungen verstossen».
(33) Artikel 76: Ergänzung der Aufgebotskompetenz mit «die der Geschäftsstelle delegiert werden kann bzw. in den Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden geregelt ist».
(34) Artikel 76: Ersatz Absatz 2 «eines Leistungsauftrags (Ausführungsverordnung) insbesondere
 a) die personellen Mittel zur Erfüllung logistischer Aufgaben und die Infrastruktur zur Unterstützung der Führungsorgane,
 b) die Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben,
 c) die Schulung und den Einsatz von Zivilschutzformationen für die Katastrophen- und Nothilfe nach Bedarf,
 d) die Alarmierung,
 e) die Draht- und Funkübermittlung,
 f) die Materialbelange,
 g) die Ausbildung der Zivilschutzdienstpflichtigen im Bereich Katastrophenhilfe gemäss Vorgaben von Bund und Kanton,
 h) die personellen Belange.»
 mit «von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden die Leistungen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinden bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen.».
(35) Artikel 76: Ersatz in Absatz 3 «a) den Vollzug der Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus und zur Werterhaltung von Anlagen und Material; b) die Bezeichnung der Kulturgüter von lokaler Bedeutung und die Genehmigung entsprechender Verzeichnisse,» mit «a) die Leistungen des Zivilschutzes zugunsten der Verbandsgemeinden zur Vorbereitung auf Grossereignisse, Katastrohen und Notlagen; b) die Leistungen des Zivilschutzes zugunsten der Verbandsgemeinden und weiterer Organisationen im Rahmen der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;».
(36) Artikel 77: Ersatz «der Chef der Zivilschutzorganisation» mit «der/die Zivilschutz-Kommandant/in».
(37) Artikel 77: Streichung «Draht- und Funkverbindung» und «e. die Erhebung der erforderlichen Daten zuhanden des Bundes; f. regelmässige Datenpflege über das kantonale Weitbereichsnetz (BEWAN);».
(38) Artikel 78: Ergänzung «sowie des regionalen Führungsorgans.».
(39) Artikel 78: Streichung «Geschäftsstellenleiter besuchen periodische Ausbildungsanlässe des Kantons.».
(40) Artikel 79: Ersatz «dem Regionalen Kompetenzzentrum Aarwangen» mit «einem Ausbildungszentrum».
(41) Zwischentitel und Artikel 80: Ersatz «in ausserordentlichen Lagen» durch «Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen».
(42) Artikel 81: Streichung «innerhalb der Teilregionen» und Einzahl und dafür Präzisierung mit «und ernennt Mitglieder».
(43) Artikel 81: Streichung Absatz 2 «Das Verbandsgebiet beziehungsweise das Gebiet der beteiligten Gemeinden wird in regionale Führungsorgane gemäss Art. 5 Abs. 1 und 3 dieses Reglements eingeteilt.».

(44) Artikel 81: Ersatz «Leistungsauftrag» mit «Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden» und Streichung «in den Teilregionen» am Schluss.
(45) Artikel 82: Ersatz «periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotential und erstellen für sich, den Verbandsrat und zu Handen des Regierungsstatthalteramtes eine Risikobewertung. Soweit notwendig wirken die Gemeinden unterstützend mit und stellen insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.» mit «unterstützen die Gemeinden bei der … nach den Vorgaben des Kantons».
(46) Artikel 12, 16, 23, 39, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 57, 58, 62, 64: Ersatz «der Präsident» mit «der/die Präsidentin».
(47) Artikel 47, 57, 60: Ersatz «der Sekretär» durch «der/die Sekretär/in».

treten per 01. Januar 2027 in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDEVERBAND
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ OBERAARGAU-WEST

Der Präsident: Daniel Käser

Der Sekretär: Beat Jufer

Auflagezeugnis

Die gemäss Art. 17 des Organisationsreglements vorgenommenen Änderungen wurden vom Sekretär des Verbandes gemäss Art. 14 Abs. 3 den Verbandsgemeinden 30 Tage vor der Versammlung vom 24. Juni 2026 zugestellt.

Nach der Genehmigung durch das Verbandsparlamentes am 24. Juni 2026 wurde am 25.06.26 den Verbandsgemeinden die Beschwerdefrist von 30 Tagen eröffnet, die aber nicht genutzt wurde.

Niederbipp, 28. Juli 2026

Der Sekretär: Beat Jufer

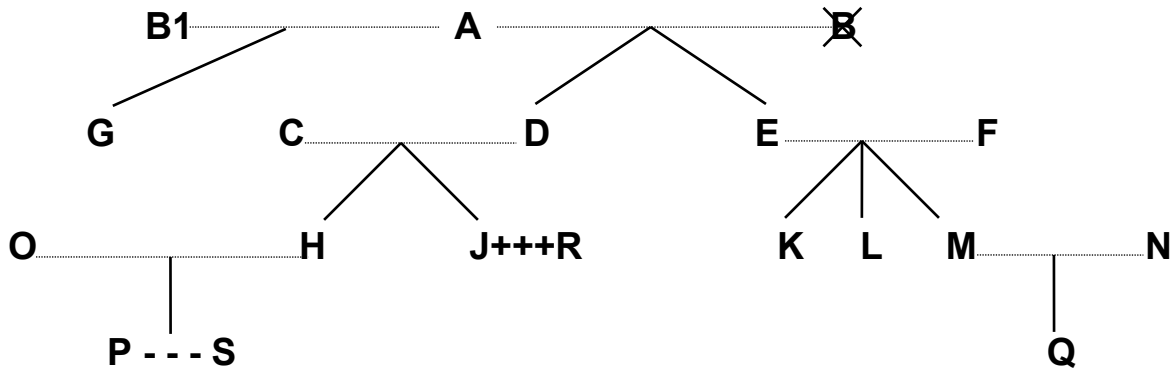
GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 06. Aug. 2026

Anhang I: Verbandsgemeinden und Teilregionen

Region 1:	Niederbipp, Oberbipp, Walliswil bei Niederbipp
Region 2:	Attiswil, Farnern, Rumisberg, Wiedlisbach
Region 3:	Wangen an der Aare, Walliswil bei Wangen
Region 4:	Herzogenbuchsee, Berken, Graben, Heimenhausen, Inkwil, Niederönz
Region 5:	Bettenhausen, Ochlenberg, Seeberg, Thörigen

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: = Ehe

| = Abstammung

= verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

- - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Verbandsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
– **Mitgliedern des Verbandsrates,**
– **Mitgliedern von Kommissionen oder**
– **Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals**
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.